



Satzung der Stadt Friesoythe über die abweichende Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Anlage „In den Späten“ für die Maßnahme Radwegausbau südlich Münsterlandring

Aufgrund §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., Seite 588) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

(NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl., Seite 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., Seite 589) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung vom **15.03.2023** folgende Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Anlage „In den Späten“ für die Maßnahme Radwegausbau südlich Münsterlandring beschlossen:

§ 1 Vorteilsbemessung

Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Friesoythe vom 17.03.2010 wird der Anteil der Anlieger am Aufwand für den Ausbau der Anlage „In den Späten“ für die Maßnahme Radwegausbau südlich Münsterlandring von 75 % auf 18 % festgelegt.

§ 2 Abweichende Verwendung von Zuschüssen Dritter

Abweichend von § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Friesoythe vom 17.03.2010 sind Zuschüsse Dritter entsprechend des § 6 b Abs. 1 Satz 3 NKAG zunächst zur Deckung des Anteils der Anlieger zu verwenden.

§ 3 Geltung der Straßenausbaubeitragsatzung

Im Übrigen findet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Friesoythe vom 17.03.2010 auf die Ausbaumaßnahme Radwegausbau südlich Münsterlandring der Anlage „In den Späten“ Anwendung.

gez.
Sven Stratmann
Bürgermeister